

Piacenza und Lodi¹. 3) In Bologna werden hundert Bürger und die Rectoren gewählt: sie sollen für das Gemeinwohl des Bundes sorgen, Geld aber nur mit Bewilligung des Rathes ausgeben². Unklar bleibt hier das Verhältnis der Hundert zu den Rectoren. Falls die Rectoren, wie nach dem Text des Corio wahrscheinlich ist, zusammen mit den Hundert gewählt wurden, wäre diese Wahl wohl vor die Brescianer Rectorenversammlung vom 7. April zu verlegen³. In Böhmers Regesten (n. 12930) wird nur von der Wahl der Hundert gesprochen⁴ und die Urkunde hinter dem Eid vom 7. April eingeordnet.

Die letzten Berichte des Corio tragen wieder das Gepräge einer grösseren Genauigkeit. Es handelt sich noch um etwa sechs Documente⁵, verfassungsgeschichtlich die interessantesten der ganzen Reihe. Es sind die Bundesgesetze, welche im April, Mai, Juni und October erlassen wurden, um die Liga gegen den äusseren Feind als eine in sich geschlossene, einheitliche Macht zu organisieren⁶. Corio giebt fünf Daten. Zunächst fand am 20. April zu Verona eine Zusammenkunft von acht Podesta statt. Es folgten dann drei Rectorenversammlungen zu Mantua: eine am 28. April, eine zweite von Freitag dem 29. Mai bis Freitag den 5. Juni⁷ und eine dritte am Dienstag den 31. October⁸. Ficker lässt in den Regesten (n. 12931) auch

1) Vielleicht liegen hier zwei Urkunden, eine Piacentiner und eine Lodesaner, zu Grunde. 2) Savioli (*Annales Bolognesi* III^b, 82) hat einen Brief veröffentlicht, in dem zwei Rectoren Bolognas bei dem Rath und Podesta anfragten, ob sie einer Umlage des Rectorencollegiums zustimmen dürfen. 3) Die ersten Rectorenwahlen müssen Ende März oder Anfang April stattgefunden haben, da an den Versammlungen zu Mosio (6. März) und Mantua nur Bevollmächtigte und noch keine Rectoren theilnahmen. 4) Sigonius (*Hist. Bonon.* S. 100) erwähnt nur die Wahl der Hundert; im Corio heisst es dagegen 'crearono . . . cento homini Bolognesi cittadini e li rectori de la liga'. 5) In den Regesten führt Ficker nur fünf Nummern auf: 12931. 12932. 12935. 12940. 12952. Er fasst nämlich unter dem 29. Mai, d. i. n. 12935, zwei Urkunden zusammen, die Huillard-Bréholles bereits durch einen Abschnitt getrennt hatte. Nur die erste Urkunde trägt das Datum 29. Mai; die zweite, welche Bestimmungen über Abgabefreiheit, über Wahl der Podesta und Richter und über Bestrafung von Bestechungen enthält, ist nicht datiert und könnte statt am 29. Mai ebenso gut einige Tage später ausgestellt sein. 6) Bezüglich der einzelnen Verordnungen muss auf die Regesten (B.-F.-W. n. 12931—12952) verwiesen werden. 7) Da die Urkunde vom 5. Juni mit den Worten 'in questo Mantuano conciglio' beginnt, wird am 5. Juni noch dieselbe Versammlung wie am 29. Mai getagt haben. In den dazwischen liegenden acht Tagen könnten die Beschlüsse des undatierten Documents, die Ficker unter dem 29. Mai mit aufführt, (vgl. Anm. 5) gefasst worden sein. 8) Das Datum stimmt nicht; es wird weiter unten ausführlich behandelt.